Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

UKA ist der offizielle Hauptsponsor der Deutschen Schachnationalmannschaft.

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Postfach 10 01 07 • 01651 Meißen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Frau Dommert
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Postanschrift:
Postfach 10 01 07
01651 Meißen

Telefon: (0 35 21) 40 68 - 0
Telefax: (0 35 21) 40 68 - 20
E-Mail: info@uka-meissen.de
Internet: www.uka-meissen.de

St-Nr.: 209/166/11561
USt-IdNr.: DE 281 0944 82

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen	Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner	Kontakt	Ort, Datum
	J-4-007-4/ JRI/ Frau Reichelt	-215	Meißen, 2020-07-27

Windenergiepark Dornbock IV (J-4-007-4)
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ N163-5.7 MW
Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, weil sowohl ein besonderes öffentliches als auch ein privates Interesse daran besteht.

Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien - vor allem durch Windenergie - liegt im öffentlichen Interesse (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2008 – 11 S 10.08; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 12.02.2004 – 7L 11/03; VG Potsdam, Beschluss vom 03.07.2003 - 5 L 546/03).

Die Sicherung des Energiebedarfs, die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und der Daseinsvorsorge stellen ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung von höchster Priorität.

Dies hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017), wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes" ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen

...

Kosten der Energieversorgung [...] zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern".
In § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ordnet der Gesetzgeber Windenergieanlagen als privilegiertes Vorhaben ein und hebt damit das öffentliche Interesse hervor.

Der Gesetzgeber hat sich in der Klimaschutzvereinbarung von Kyoto verpflichtet, die Emission von Treibhausgasen zu verringern.

Das EEG 2017 ist das notwendige Instrument, um dieses internationale Ziel auf Bundesebene zu erreichen. Nach § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll der Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 – 45 % und danach kontinuierlich weiter auf 60 % bis spätestens zum Jahr 2035 erhöht werden.

Aufgrund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern gerade auch der Umstand, dass dieses ambitionierte Ziel schnell erreicht werden soll.

Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass die Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2017 zum unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss verpflichtet sind.

Der Gesetzgeber stellt auch in § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht" heraus, wobei der Nutzung Erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie besondere Bedeutung zukommt.

Die Bundesrepublik Deutschland, die im Jahr 2013 rund 830 Millionen Tonnen Kohlendioxid emittierte und sich somit für knapp 2,5 % des weltweiten CO_2-Ausstoßes verantwortlich zeichnete, übernahm im Rahmen der EG-Lastenverteilung die Verpflichtung, bis 2020 seine Treibhausgasemissionen um 14 % gegenüber dem Niveau von 2005 zu reduzieren. Das Vorhaben gilt es weiter voranzutreiben.

Im Laufe einer beispielhaft angenommenen 20-jährigen Betriebszeit beträgt die Schadstoffeinsparung einer vergleichbaren Windkraftanlage im Vergleich zu einer herkömmlichen Stromproduktion des aktuellen deutschen Kraftwerksbestandes etwa 142.400 t Kohlendioxid, über 52 t Schwefeldioxid und knapp 45 t Stickoxide. Die beantragten Windenergieanlagen tragen daher dazu bei, dass jährlich ca. 14.240 t CO_2 weniger emittiert werden. Die beantragten Windenergieanlagen tragen demnach dazu bei, die Verpflichtung im Rahmen der EG-Lastenverteilung zu erfüllen.

Auch das Land Sachsen-Anhalt hat in seinem Klimaschutzprogramm 2020 festgelegt, dass der „[...] Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 13,2% im Jahr 2007 bis 2020 auf 20% [...]" erhöht werden soll. 2018 bekräftigte das Land Sachsen-Anhalt ihre beispielgebende Stellung für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien im vorgestellten Entwurf des Klima-und Energiekonzeptes mit dem Bekenntnis einen Anteil der erneuerbaren Energien von 100 Prozent
am Energieverbrauch anzustreben.

...

Besonderes privates Interesse an der Vollziehungsanordnung

Durch mögliche Klagen Dritter würde die Ausnutzung der Genehmigung und die Vorhabenrealisierung auf unbestimmte Zeit verschoben. Unter Berücksichtigung der dann erforderlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre das Vorhaben für längere - unbestimmte – Zeit blockiert. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre das Vorhaben auf das Äußerste gefährdet.

Deshalb besteht das wirtschaftliche Interesse darin, dass dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stattgegeben wird. Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen das subjektive Vollzugsinteresse (BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965 - IV CB 224.65; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl. 2006, 3. Teil Rn. 103).
Mit der Erteilung der Genehmigung wird das subjektive Recht erlangt, das nur dann aufgehoben werden kann, wenn die Genehmigung die Rechte Dritter verletzt.

Das in die Abwägung gemäß § 80a, § 80 VwGO einzustellende Privatinteresse leitet sich aus dieser Rechtsposition ab: Dem Investor ist daran gelegen, möglichst sofort von der hier durch die Genehmigung eingeräumten Rechtsposition Gebrauch zu machen, um im Umfang des ihm gestatteten Betriebes die geplante Investition umzusetzen. Auch wirtschaftliche Auswirkungen einer Verzögerung können den Wert einer Rechtsposition in Frage stellen (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 15.07.1993 -1 B 11225/93 -, NVwZ-RR 1994, 381).

Bei der Bewertung des subjektiven Vollzugsinteresses ist überdies zu berücksichtigen, dass bei einer zeitlichen Verzögerung der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen im Falle von Klagen für den Investor wirtschaftliche Nachteile, nämlich hohe Kosten durch einen möglichen Bau- oder Betriebsstillstand, verbunden sein können (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.10.1975 - X 351/75 -, DVBl. 1976, 538; OVG Koblenz, Beschluss vom 03.05.1977 - I B 15/77-, DVBl. 1977, 730). D. h. würde die Errichtung und die Inbetriebnahme verzögert, könnte der Ertrag erst ab einem ungewissen Zeitpunkt erzielt werden, obwohl die Anlagen bereits zu finanzieren sind.

Es besteht deshalb ein besonderes Interesse daran, so schnell wie möglich die genehmigten Windenergieanlagen errichten und in Betrieb nehmen zu können, weil sich die finanziellen Einbußen, gerechnet auf die Dauer von 35 Jahren, erheblich auswirken würden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bernhardt
Abteilungsleiter Genehmigungsplanung